

Satzung Bürgerverein Sülz-Klettenberg-Lindenthal

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Sülz-Klettenberg-Lindenthal“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Geschäftsjahr

Das erste Jahr ist ein Rumpfsjahr. Danach ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist eine überparteiliche, überkonfessionelle und unabhängige Vereinigung Kölner Bürger, bzw. dort ansässiger juristischer Personen, die sich für die Belange in den Kölner Stadtteilen Sülz, Klettenberg und Lindenthal interessieren. Der Verein arbeitet zum Wohle der Einwohner und für die Pflege des Bürgersinns.
2. Ziel ist die Steigerung der Lebensqualität im Kölner Stadtbezirk 3. Schwerpunkt der Vereinsarbeit sind die Kölner Kommunalwahl Bezirke 16,17 und 18 (Klettenberg / Sülz I, Sülz II und Lindenthal I), wie sie im Amtsblatt der Stadt Köln vom 02.08.2013 definiert sind.

Insbesondere sind dies Aktivitäten

- zur Wahrnehmung des Umwelt- und Landschaftsschutzes,
 - zur Verbesserung der Verhältnisse im Straßenverkehr,
 - zur Pflege von Kultur und Brauchtum,
 - zum Angebot von Vorträgen, Diskussionen, Besichtigungen, Wanderungen etc.,
 - zur Durchführung von geselligen Veranstaltungen.
3. Zur Erreichung seiner Ziele pflegt der Verein die Beziehungen mit anderen Ortsvereinen, den Kirchengemeinden, den Vertretern der demokratischen Parteien, der Stadtverwaltung und sonstigen Interessengruppen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitglieder

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Das Mindestalter natürlicher Personen beträgt 18 Jahre.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder
3. ~~2.~~ Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach Gesetz und Satzung.
4. ~~3.~~ Eine Haftung der Mitglieder über die Zahlung der vereinbarten Beiträge hinaus ist ausgeschlossen.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung an. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, welche dann schriftlich bestätigt wird. Im Falle einer Ablehnung ist dies dem Beitrittswilligen innerhalb von 30 Tagen mitzuteilen. Die Ablehnung ist gegenüber dem Antragsteller nicht zu begründen.
3. Die Mitgliederversammlung kann Personen die sich um die bürgerschaftlichen Interessen verdient gemacht haben oder aber den Bürgerverein Sülz-Klettenberg-Lindenthal in besonderer Weise unterstützen, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod sowie bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden und diesem rechtzeitig zugegangen sein.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele oder den Verein schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig, wobei das betroffene Mitglied hierbei kein Stimmrecht hat. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
5. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keine Ansprüche auf das Vermögen des Bürgervereins Sülz-Klettenberg-Lindenthal. Für Zwecke der Vereinsarbeit überlassene Gegenstände sind zurückzugeben.

§ 10 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung schriftlich (z.B. durch Rundschreiben, Mitteilung in der Mitgliederzeitung etc.) bekanntgegeben. Ausreichend ist hierbei auch eine Bekanntmachung auf der Internetpräsenz des Vereins.

§ 11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Geschäftsführende Vorstand und der Erweiterte Vorstand.
2. Daneben können Beiräte, Ausschüsse und Unterausschüsse vom Geschäftsführenden Vorstand oder von der Mitgliederversammlung mit begrenzter Wirkungszeit bestellt oder gewählt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan des Bürgervereins Sülz-Klettenberg-Lindenthal. Sie fasst verbindliche Beschlüsse für alle Mitglieder und Organe. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Bürgervereins Sülz-Klettenberg-Lindenthal findet jeweils im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt.
3. Der Mitgliederversammlung ist der Geschäfts- und Kassenbericht vorzutragen. Die Beiratsmitglieder sind der Mitgliederversammlung vorzustellen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes und des ~~Kassierers~~, *Schatzmeisters*
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - Satzungsänderungen,
 - die Festlegung der Beiträge,
 - Berufungen ausgeschlossener Mitglieder,
 - Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und
 - die Auflösung des Bürgerverein Sülz-Klettenberg-Lindenthal.
5. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

6. Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen, und die Entscheidung über eine Berufung wegen eines Ausschlusses aus dem Verein bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder und müssen allen Mitgliedern vorher schriftlich mit der Einladung mitgeteilt werden; gleiches gilt bei der Entscheidung über eine Auflösung des Vereins mit der Maßgabe, dass eine 4/5-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich ist.

7. Über Verlauf und Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder erschienen sind; dies gilt auch für den Fall der Entscheidung über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist auch beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht beantragt oder festgestellt ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.

9. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Antragsunterlagen.

10. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen Beschlüsse gefasst werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder vor Eintritt in die Tagesordnung zustimmt.

11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von mindestens 8 Tagen einzuberufen,

- auf Beschluss des Vorstandes,
- auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

12. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt.

Hierfür hat jedes Mitglied bereits mit dem Aufnahmeantrag eine email-Adresse mitzuteilen.

Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein insbesondere einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen des Vereins und die Beitragsordnung an die dem Vorstand zuletzt mitgeteilte email-Adresse zu erhalten.

Gegen Kostenerstattung kann die Kommunikation auch durch einfachen Brief erfolgen. Die Kosten werden in der Beitragsordnung geregelt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der postalischen Anschrift oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zulasten des Mitglieds.

§ 13 Vorstand

1. Der Bürgerverein Sülz-Klettenberg-Lindenthal wird i.S.d. § 26 BGB durch den Geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der geschäftsführende Vorstand wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister gebildet. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

2. In Abweichung zu der Regelung in Absatz 1 sind bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 500,00 Euro nur zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Im Innenverhältnis beträgt der Verfügungsrahmen eines einzelnen Vorstandsmitglieds für alle Rechtsgeschäfte insgesamt € 500,00 bis die getätigten Ausgaben durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes bestätigt wurden. Nach der Bestätigung steht dem Vorstandsmitglied wieder der gesamte vorgenannte Verfügungsrahmen zur Verfügung.

3. Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand sowie bis zu ¹⁰4 Beisitzern. Mit den Ämtern der Beisitzer können bestimmte Aufgaben verbunden werden, insbesondere die Aufgabe des ~~Schatzmeisters~~ ^{Kassierers} und die Aufgabe von Schriftführer/innen.

4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB können nicht mehrere Vorstandsämter auf sich vereinigen.

5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen. Eine Neuwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied muss spätestens binnen 12 Monaten nach seinem Ausscheiden erfolgt sein. Die Amtsdauer dieses neugewählten Vorstandsmitglieds endet mit der des übrigen Vorstandes.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

8. Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 oder welcher vom Vorstand beauftragte Bevollmächtigte die Zugangsberechtigung zum Online-Banking-Verfahren für den Verein erhält.

§ 14 Tätigkeit des Vorstands

1. Der Geschäftsführende Vorstand hat die Befugnisse, die ihm nach Gesetz und Satzung zustehen; insbesondere beruft und leitet er die Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte. Der Geschäftsführende Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung und an Beschlüsse des Erweiterten Vorstands gebunden.

2. Der Geschäftsführende Vorstand und der Erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

3. Bei Ausgaben des Vereins entscheidet der Geschäftsführende Vorstand bis zu einem Wert in Höhe von 1000,- €. Bis zu einem Wert von 2500,-€ muss der Erweiterte Vorstand gehört werden; darüber hinaus muss der Erweiterte Vorstand zustimmen.

Satz 2 gilt nur, soweit ein erweiterter Vorstand gewählt wurde; anderenfalls entscheidet der geschäftsführende Vorstand allein.

Über darüberhinausgehende Ausgaben entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitglieder des Geschäftsführenden und des Erweiterten Vorstands üben ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen für den Verein.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, auf die Weise, dass jedes Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und durch einen neuen ersetzt wird. Der auf der ersten Mitgliederversammlung des Vereins als zweiter gewählte Kassenprüfer wird nur für ein Jahr gewählt.

2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Bürgervereins Sülz-Klettenberg-Lindenthal oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtbezirk Lindenthal zu verwenden hat

Köln, den 01.06.2017

Jed Winkler
S. Geiler
Keller
F. Wink
Munns
Alexander Born

M Jaemen
H.-J. Born
F. Wink
H. Born
J. Winkler
Ch. Schmidt
M. Bull